

Merkblatt zu den Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser aufgrund von Sonderbelastungen durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2

Mit dem Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz) sind für zugelassene Krankenhäuser im Sinne des § 108 SGB V Ausgleichsleistungen vorgesehen.

Rechtsgrundlage der Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser aufgrund von Sonderbelastungen durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ist das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz in Verbindung mit § 21 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG).

Im Einzelnen sind vorgesehen Ausgleichszahlungen für Einnahmeausfälle, eine Pauschale für die Schaffung zusätzlicher intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten und eine Pauschale zur Abgeltung von Preis- und Mengensteigerungen z.B. bei persönlichen Schutzausrüstungen.

Anspruchsberechtigte Krankenhäuser:

- Anspruchsberechtigt sind zugelassene Krankenhäuser nach § 108 SGB V:
 1. Universitätskliniken,
 2. Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen sind (Plankrankenhäuser) und
 3. Krankenhäuser, die einen Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen abgeschlossen haben.
- Nicht erfasst von den Leistungen des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes sind Privatkrankenanstalten im Sinne des § 30 der Gewerbeordnung.
- Da „Behelfs-Krankenhäuser“ (so z.B. umgewidmete Sporthallen oder Zelte) grundsätzlich nicht unter den § 108 SGB V fallen, sind Ausgaben personeller oder sachlicher Art, die mit der Errichtung und dem Betrieb einhergehen, ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.
- Zu den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen wird auf das separate Merkblatt verwiesen.

I. Ausgleichszahlungen für Einnahmeausfälle

- Die Ausgleichszahlungen sowie der Förderzeitraum sind im COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz in Verbindung mit § 21 Abs. 1 KHG geregelt.

Berechnung der Ausgleichszahlungen:

- Die Berechnung richtet sich nach dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz in Verbindung mit § 21 Abs. 2 und 3 KHG.

→ Hinweis: Die Berechnung der Daten liegt in der Verantwortung des jeweiligen Krankenhausträgers. Sämtliche mit diesem Verfahren zusammenhängende Unterlagen sind bis zum 31.12.2025 aufzubewahren.

Übermittlung der Zahlen an das MAGS:

- Unter Anwendung des vorgegebenen Antragsformulars übermitteln die zugelassenen Krankenhäuser dem MAGS den errechneten Betrag differenziert nach Kalendertagen einmal pro Woche (letztmals für den 30. September 2020) elektronisch an die folgende E-Mail-Adresse:
 - Covid19-KHEG@mags.nrw.de
- Darüber hinaus wird darum gebeten, in das Antragsformular einen konkreten Ansprechpartner zu benennen, der bei Rückfragen kontaktiert werden kann.
- Aufgrund fest vorgegebener Zahlungszeitpunkte müssen die Meldungen **wöchentlich dienstags um 15:00 Uhr** elektronisch eingegangen sein.
- Der **Erstantrag** muss bis spätestens dem **07. April** gestellt worden sein.

Auszahlungsverfahren:

- Nachdem das MAGS alle Beträge aufsummiert hat, erfolgt die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für Soziale Sicherheit (BAS).
- Das BAS zahlt auf Grundlage der Mittelbedarfe die Beträge zu bestimmten Zeitpunkten an das MAGS.
- Das MAGS führt sodann die Auszahlung an die Krankenhäuser durch.
- Die für die Zahlungszwecke eingereichten Meldungen des abgelaufenen Monats sind bis zum 10. des Folgemonats ausgedruckt und rechtsverbindlich unterschrieben per Post an das MAGS zu übersenden (s. auch Meldeformular).

II. Pauschale für die Schaffung zusätzlicher intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten

- Zugelassene Krankenhäuser - die mit Genehmigung des MAGS - zusätzliche intensivmedizinische Behandlungskapazitäten mit maschineller Beatmungsmöglichkeit durch Aufstellung von Betten schaffen oder durch Einbeziehung von Betten aus anderen Stationen vorhalten, erhalten für jedes bis zum 30. September 2020 aufgestellte oder vorgehaltene Bett einmalig einen Betrag i.H.v. 50.000 €.

- Das Ende des Förderzeitraums ist der 30. September 2020 (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz in Verbindung mit § 21 Abs. 5 KHG).

Genehmigungsverfahren:

- Das MAGS bestimmt, welche zusätzlichen intensivmedizinischen Kapazitäten erforderlich sind. Das Verfahren wird so unbürokratisch wie möglich geregelt. Ein entsprechender Vordruck zur Anmeldung wird morgen im Internet bereitgestellt und über den Landesauschuss für Krankenhausplanung verteilt.

→ Das Verfahren erfolgt ausschließlich elektronisch, um die Genehmigung so schnell wie möglich zu erteilen. Die Krankenhausträger melden ihre zahlenmäßige Kapazitätserhöhung an das MAGS ausschließlich an die folgende Adresse:

- KH-Planung@mags.nrw.de

Antrags- und Auszahlungsverfahren:

- Soweit die Genehmigung durch das MAGS schriftlich gegenüber den Krankenhausträgern erteilt wurde, führen die zugelassenen Krankenhäuser den für sich jeweils ergebenden Betrag gesondert als Teil der Meldung in das Antragsformular auf.

→ Bitte nutzen Sie das vorgegebene Antragsformular wie bei den Ausgleichszahlungen und füllen die entsprechenden Felder aus.

- Das BAS zahlt den Betrag an das MAGS aus.
- Das MAGS leitet den Betrag den entsprechenden Krankenhäusern zu.
- Die für die Zahlungszwecke eingereichten Meldungen des abgelaufenen Monats sind bis zum 10. des Folgemonats ausgedruckt und rechtsverbindlich unterschrieben per Post an das MAGS zu übersenden (s. auch Meldeformular).

III. Pauschale zur Abgeltung von Preis- und Mengensteigerungen

- Zur pauschalen Abgeltung von Preis- und Mengensteigerungen infolge des neuartigen Coronavirus, insbesondere bei persönlichen Schutzausrüstungen, rechnen zugelassene Krankenhäuser für jeden Patienten, der zwischen dem 01. April 2020 und einschließlich dem 30. Juni 2020 zur voll- oder teilstationären Behandlung in das Krankenhaus aufgenommen wird, einen Zuschlag i.H.v. 50 € ab. Die Abrechnung des Zuschlags erfolgt gegenüber dem Patienten oder ihren Kostenträgern.

→ Die Refinanzierung erfolgt somit über die Krankenkassen.